

Beratung. Rahmenbedingungen. Für Vereine.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab 01.01.2021

1. Grundsätzliches

Alle durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) geförderten Beratungen finden auf Basis der jeweils aktuellen [Richtlinie](#) 2.6.4 zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen bzw. der [Richtlinie](#) 2.6.3 zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) statt.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Vermittlung von Berater*Innen gültige Fassung der Richtlinien ist für die Förderungen des Beratungsprozesses ausschlaggebend.

Die zu beratende Organisation erkennt mit der Antragstellung zur Vermittlung von Berater*Innen und Förderung von Beratungsleistungen die Richtlinien und die AGB verbindlich an.

2. Förderungsfähigkeit

Grundsätzlich kann nur eine Organisation in den Genuss der Förderung von Beratungsleistungen kommen, die Mitglied bzw. eine Gliederung des LSB ist. Für Nicht-Mitglieder bzw. Nicht-Gliederungen des LSB oder nicht förderungsfähige Organisationen besteht ausschließlich die Möglichkeit auf Vermittlung eines Beratungsteams.

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Vermittlung von Berater*Innen und der Förderung von Beratungsleistung muss ein gültiger Körperschaftssteuer- Freistellungsbescheid bzw. der Nachweis über das Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen des Finanzamtes als Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegen (Förderungsfähigkeit).

3. Vermittlung von Beraterinnen und Beratern

Der Landessportbund Niedersachsen e.V. bzw. die Sportregionen vermitteln auf Antrag Berater*Innen. Mit der Vermittlung der Berater*Innen wird gleichzeitig die Förderung der Beratungsleistung durch den LSB im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinie (s. # 1) bewilligt.

4. Beratungsvertrag

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen der zu beratenden Organisation und den Berater*Innen.

Der Beratungsvertrag kommt auf Grundlage der Richtlinien des LSB (s. # 1), diesen Rahmenbedingungen (AGB) und der Annahme der vermittelten Berater*Innen zwischen beiden Parteien stillschweigend zustande. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht zwingend erforderlich.

5. Kontaktaufnahme / Terminvereinbarung

Nach erfolgter Vermittlung der Berater*Innen nehmen diese kurzfristig mit der zu beratenden Organisation Kontakt auf, um den Beratungsauftrag zu konkretisieren. Sofern nicht schon im Vorfeld geschehen, werden das geeignete Beratungsformat ermittelt und Terminvorschläge unterbreitet.

Die Berater*Innen sind maximal 14 Tage an die unterbreiteten Terminvorschläge gebunden. Danach verliert die zu beratende Organisation die Garantie der Terminwahrung.

6. Beratungsleistungen

Leistungsgegenstand der Beratung sind die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jeweils vereinbarten Beratungsleistungen. Weitere Tätigkeiten zählen nicht dazu.

Der Umfang der einzelnen Beratungsleistung orientiert sich am jeweils beauftragten Beratungsangebot (s. Angebotsübersicht). Pro Berater*In werden max. 24 Beratungseinheiten (BE) in einem Entwicklungsprozess durch den LSB gefördert (s. jeweils gültige Richtlinie). Hierin enthaltene Fachberatungsleistungen werden bis max. 6 BE gefördert. (s. # 12)

7. Beratungsangebote /-produkte

Die [Angebotsübersicht](#) sowie die Einzelangebote des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des LSB / Handlungsfeld Organisationsentwicklung / Beratung veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Selbstverständlich sind diese Informationen auch über ihren Sportbund/Ihre Sportregion zu erhalten.

Zusätzlich stehen die Mitarbeitenden des Sportbundes/der Sportregion und die Abteilung Organisationsentwicklung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. für weiterführende Fragenstellungen rund um die Beratung zur Verfügung.

7.1. Beratungsangebote/-produkte der Landesfachverbände für ihre Mitgliedsvereine

Den Beratungsangeboten /-produkten des LSB sind folgende Angebote der Landesfachverbände als Einstiegsformate inhaltlich gleichgestellt (ohne Anspruch auf finanzielle Förderung seitens des LSB):

- Workshop „*Gesunder Turnverein Niedersachsen*“ des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. (NTB)
- „*Quick-Check*“-Verein + „*Erstgespräch*“ des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB)

8. Beratungskosten

Für die Beratungsformate gelten die in der Angebotsübersicht genannten Preise. Diese Preise stellen die tatsächlichen Kosten der gewählten Beratungsleistung (für den Verein) nach Abzug der Förderung durch den LSB (auf Basis der jeweils gültigen Richtlinie; s. # 1) dar.

Die Eigenanteile von Beratungsformaten in Mikro-/Makroprojekten, gem. Richtlinie 2.6.3 zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport, können gefördert werden.

Nicht in der Angebotsübersicht genannt sind die Preise/Kosten für einen Themenworkshop. Hier wird abhängig vom Umfang eine Preisstaffel angewendet:

- Umfang 1- 4 Beratungseinheiten (BE) = 100,00€ (Kostenanteil Verein; s.o.)
- 5 - 6 BE = 150,00€
- 7 - 8 BE = 200,00€

Erhöht sich bei der Durchführung der Zeitemfang des Workshops gegenüber dem angemeldeten/beantragten Format, so erhöht sich automatisch auch der Kostenanteil Verein (s.o.).

Die Beratung erfolgt auf Grundlage eines individuellen Angebotes, das die Gesamtkosten, die Höhe der Förderung und den bei der beratenen Organisation verbleibenden Kostenanteil ausweist.

9. Rechnungsstellung

Die Berater*Innen stellen dem beratenen Verein die tatsächlich erbrachten Leistungen direkt in Rechnung.

Eine Beratungseinheit (BE) umfasst dabei eine Zeitstunde von 60 Minuten.

Die Rechnungssumme setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Honorar: Das Honorar beträgt (Fachberatung s. # 9.4.) generell 50,00€ / netto pro BE und Berater*In.
2. Fahrtkosten: bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Berater*Innen oder 0,20 € je km für hauptberufliche Berater*Innen oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) in Rechnung gestellt werden.
3. Materialkosten: Für das eingesetzte oder vorbereitete Material werden pauschal 10,00€ pro Termin und Berater*In in Rechnung gestellt.
4. Fachberatung: Hier können abweichend andere Honorarsätze vereinbart werden. Im Rahmen der Förderung besteht eine Förderungshöchstgrenze beim Honorar von 50,00€ / BE. Darüber hinausgehende Honoraranteile werden in der Förderung nicht berücksichtigt.
5. Für die Vor- und Nachbereitung von Beratungsveranstaltungen werden folgende Sätze pro Berater*In pauschal in Rechnung gestellt:
Beratungsumfang 1 bis 8 BE = 100,00€ (2 BE Vor- und Nachbereitung).
6. Umsatzsteuer: Abhängig vom Status der Berater*Innen ist ggf. die gesetzliche Mehrwertsteuer auf die in Rechnung gestellten Beträge zu erheben.

10. Zahlungsziel

Sofern die Berater*Innen in ihren Rechnungen keine Frist benennen, gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungseingang als gesetzt. Der Zahlungsverzug setzt automatisch mit Verstreichen dieser Frist ein. Ein Mahnzuschlag in Höhe von bis zu 10% der Rechnungssumme kann eingefordert werden.

Sind noch Zahlungen bzw. berechnete Forderungen aus vergangenen Beratungen offen, sind die Berater*Innen berechtigt, weitere Leistungserbringungen auszusetzen. Der LSB kann die weitere Förderung versagen.

11. Abrechnung der Förderung

Die Abforderung der Zuschüsse durch die Vereine erfolgt beim LSB.

Dazu sind die Kopien der bezahlten Rechnungen der Berater*Innen an den zuständigen Sachbearbeitenden mit dem dazugehörigen Abrechnungsnachweis einzureichen. Auch der elektronische Weg ist möglich. Die Originalbelege verbleiben beim Antragstellenden.

Die Abforderung der Zuschüsse muss innerhalb von drei Monaten nach dem zu fördernden Beratungstag erfolgen. Andernfalls verwirkt die beratene Organisation ihren Anspruch auf Förderung.

12. Förderungshöhe

Bei allen Beratungsformaten (mit Ausnahme der Fachberatung) gilt folgende Regelung: Der LSB übernimmt im Rahmen der Förderung den gesamten Rechnungsbetrag abzüglich des jeweils von der beratenen Organisation zu tragenden Eigenanteils.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der beratenen Organisation (sog. „Härtefall“) oder durch Entscheidung des LSB (sog. „Modellfall / Sonderfall mit Modellcharakter“) davon abgewichen werden.

Die Förderung ist auf Basis der Richtlinien (s. # 1) im Zeitumfang (BE) begrenzt (s. # 6). Bemessungsgröße ist die erbrachte Beratungsleistung ohne Vor- und Nachbereitungszeit. Auf begründeten Antrag an den LSB kann davon abgewichen werden.

Nicht auf den Zeitraum der beratenen Organisation angerechnet werden die so genannten „Einstiegsformate“ (siehe Angebotsübersicht*).

Für die Fachberatung gelten folgende Förderungsbedingungen:

- Der maximale Förderungsumfang für Fachberatungsleistungen beträgt 6 BE (s. # 6). Der Fachberatung muss min. ein Erstgespräch oder Vereinscheck vorausgegangen sein, um gefördert werden zu können.
- Die Förderungshöchstgrenze für Fach-Beratungsleistungen liegt bei 50,00€ / BE (ggf. zzgl. MwSt.). D.h. alle Honoraranteile oberhalb der 50,00€-Grenze (ggf. zzgl. MwSt.) werden bei der Förderung durch den LSB nicht berücksichtigt.

Die Förderung der Fachberatung gliedert sich in:

- Honorar pro BE plus Vor-/ Nachbereitungspauschale (ggf. zzgl. MwSt).
→ 75% der Summe.
- Reisekosten sind bis zur Höhe von 20,00€ pro Berater*In von der beratenen Organisation zu tragen. Übersteigende Anteile werden durch den LSB übernommen.
- Materialkosten (s. # 9) sind komplett von der beratenen Organisation zu übernehmen.

13. Veranstaltungsabsage / Ausfallgebühren

Sollte seitens der beratenen Organisation eine vereinbarte und terminierte Veranstaltung abgesagt werden, stellen die Berater*Innen folgende Ausfallkosten in Rechnung:

Absage 7 Tage bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50,00€ pro Berater*In (ggf. zzgl. MwSt.) plus belegbarer Nebenkosten.

Absage 2 Tage bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100,00€ pro Berater*In (ggf. zzgl. MwSt.) plus belegbarer Nebenkosten.

Hannover, 18.12.2020